

Name, Vorname(n)	ggf. Geburtsname
Anschrift (Straße, Platz, Haus-Nr., ggf. wohnhaft bei)	PLZ, Wohnort
Regierung von Unterfranken SG 55.2 Peterplatz 9 97070 Würzburg	Geburtsdatum, Geburtsort
	Staatsangehörigkeit    Sonstige (bitte angeben) (1) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
	telefonisch erreichbar unter Nr. (evtl. Fax oder E-Mail)
	<b>Bitte deutlich ausfüllen und Zutreffendes <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen</b>

Internet: <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>  
 E-Mail: [approbation@reg-ufr.bayern.de](mailto:approbation@reg-ufr.bayern.de)

Eingang Peterplatz 7,  
 Zimmer P.117, Tel. (09 31) 3 80 – 17 56; Fax: (09 31) 3 80 – 27 56

**Besuchszeiten:**  
 nach telefonischer Vereinbarung

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 Bundesärzteordnung (BÄO)

Hiermit beantrage ich zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 Satz 1 BÄO zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in einer nicht selbstständigen ärztlich-praktischen Tätigkeit.

Die abschließende Prüfung des Hochschulstudiums der Humanmedizin, welche zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt und zum Abschluss einer ärztlichen Ausbildung erforderlich ist, habe ich bestanden in

\_\_\_\_\_ (Ort/Land),

und beabsichtige meine ärztliche Ausbildung in Unterfranken

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abzuleisten.

### Meinem Antrag füge ich folgende Nachweise bei

- Ausbildungsnachweis der teilweise abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung**

Ausbildungsnachweis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (ausstellende Stelle)

\_\_\_\_\_ (Ausstellungsdatum)

- kurzer **Lebenslauf**, mit Angabe von ggf. bereits abgeleisteten ärztlichen Ausbildungszeiten (3)
- gültiger **Staatsangehörigkeitsnachweis** (1), (4)
- Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde** oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (2)
- Nachweis über Ihre Würdigkeit und Zuverlässigkeit = amtliches **Führungszeugnis Belegart „O“**, ggf. zusätzlich für im Ausland gemeldete Personen Würdigkeits- und Zuverlässigkeitsnachweis des Herkunftsstaates (2),(6),(7)

\_\_\_\_\_ (Beantragungsdatum, Beantragungsstelle)

- aktuelle Bescheinigung eines Arztes**, aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs ungeeignet sind (vgl. § 3 Bundesärzteordnung) (2), (6), (8)
- Nachweis der für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen **deutschen Sprachkenntnisse** (10)
- ggf. **aktuelle Meldebescheinigung** der ausländischen Meldestelle – nur bei Auslandswohnsitz - (2)
- ggf. **Heiratsurkunde** mit Nachweis der aktuellen Namensführung oder Auszug aus dem Familienbuch (2), (5)
- ggf. **Promotionsurkunde**, mit Berechtigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades (ausgestellt von einem deutschen Kultus- oder Wissenschaftsministerium) (2), (9)

**Erklärungen:**

- Hiermit erkläre ich, dass ich beabsichtige die ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland in \_\_\_\_\_ ausüben zu wollen.  
(PLZ, Ort, bayerischer Regierungsbezirk)
- Hiermit erkläre ich, dass ich nur bei der Regierung von Unterfranken einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 BÄO gestellt habe und während des hier laufenden Verfahrens keinen weiteren Antrag bei einer anderen Behörde stellen werde.
- Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder berufsrechtliches Verfahren anhängig ist  
bzw.
- anhängig ist unter: \_\_\_\_\_  
(Aktenzeichen) (Ermittlungsbehörde)
- Hiermit erkläre ich, dass ich die Gebühren und Auslagen in Höhe der festgesetzten Kostenrechnung für die Entscheidung über meinen Antrag durch Überweisung bezahlen werde. Die Entscheidung über meinen Antrag soll an die im Kopfbogen des Antrages angegebene Adresse per Übergabe-Einschreiben zugesandt werden.
- Hiermit erkläre ich, dass ich das Hinweisblatt des (3-seitigen) Antrages zur Kenntnis genommen und die notwendigen Nachweise meinem Antrag beigefügt habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

## **Die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 10 Absatz 5 BÄO ist rechtzeitig ca. 4 Wochen vor dem beabsichtigten Dienstantritt zu beantragen.**

### **Hinweise:**

Die Regierung von Unterfranken ist nur für die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 BÄO für den in § 10 Absatz 5 Satz 2 BÄO benannten Personenkreis zuständig, falls die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs in einer nicht-selbstständigen ärztlich-praktischen Tätigkeit zum Abschluss einer ärztlichen Ausbildung im Regierungsbezirk Unterfranken beabsichtigt wird.

Die Berufserlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann falls erforderlich verlängert werden.

Der alleinige Ausbildungsnachweis „Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde“ durch eine Medizinische Fakultät berechtigt vorbehaltlich des Vorliegens aller sonstigen Voraussetzungen nur zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in einer nicht selbstständigen ärztlich-praktischen Tätigkeit mittels einer hierfür notwendigen Erlaubnis gemäß § 10 Absatz 5 BÄO.

Für österreichische ärztliche Ausbildungen ist die Österreichische Ärztekammer zuständige Behörde. Gemäß Anhang V Nr. 5.1.1 Richtlinie 2005/36/EG gilt eine österreichische ärztliche Ausbildung nur dann als abgeschlossen und somit als EU-konform, wenn der Ausbildungsnachweis „Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde“ (bzw. Doctor medicinae universae, Dr. med. univ.) durch eine Medizinische Fakultät einer Universität und die zusätzliche Bescheinigung „Diplom über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin“ bzw. ein „Facharzt-diplom“ der Österreichischen Ärztekammer vorgelegt wird.

Die Approbation als Arzt kann zu gegebener Zeit vorbehaltlich der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen nur dann erteilt werden, wenn die zuständige Ausbildungsbehörde des Ausbildungslandes später die in unserem Zuständigkeitsbereich abgeleiteten Ausbildungszeiten als ärztlichen Berufsbildungsabschluss nach dortigem Landesrecht anerkennt und dies gemäß Richtlinie 2005/36/EG bestätigt. Wir empfehlen Ihnen daher, sofern noch nicht geschehen, die Frage der Anerkennung (EU-Konformität) vor Aufnahme der ärztlich-praktischen Tätigkeit mit der zuständigen Stelle des Ausbildungslandes abzuklären. Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation als Arzt trifft zu gegebener Zeit die zuständige Behörde des Landes, in dem beabsichtigt wird den ärztlichen Beruf auszuüben.

Die **Gebühr** für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 10 Absatz 5 BÄO beträgt derzeit **50,00 €**. Der Betrag ist nach Eingang der Kostenrechnung zu überweisen und muss spätestens zum Fälligkeitstag dem dort angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

Dokumente sind im **Original** oder in **notariell** bzw. **amtlich beglaubigter Ablichtung** vorzulegen (berechtigt zur Beglaubigung sind deutsche amtliche Behörden, deutsche Notare, deutsche Botschaften/Konsulate, nicht jedoch kirchliche Pfarrämter, Banken, Rechtsanwälte, beeidigte Übersetzer etc.). **Beglaubigungen** werden nur von deutschen Behörden (vgl. § 1 Beglaubigungsverordnung i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) akzeptiert. **Beglaubigungskosten** können Sie sparen, wenn Sie uns neben dem Original des Nachweises **zusätzlich** eine entsprechende Kopie des Nachweises persönlich vorlegen. Wir weisen darauf hin, dass die Regierung von Unterfranken keine Kopien fertigen kann.

### **Zu den einzelnen Nachweisen:**

- (2) Sofern Nachweise nicht in deutscher, sondern in ausländischer Sprache ausgestellt sind, müssen **zusätzlich** von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer (vgl. Art. 1 Abs. 1 Dolmetschergesetz; entsprechende Listen führen die Landgerichte) bestätigte Übersetzungen beigelegt werden. Im Ausland erstellte Übersetzungen werden nur dann anerkannt, falls die im Ausland erstellte Übersetzung von einem in Deutschland beeidigten Übersetzer geprüft und „überbeglaubigt“ wurde.
- (3) Der Lebenslauf muss nicht handgeschrieben sein.
- (4) Die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutsche(r) können Sie mit einer amtlich beglaubigten Ablichtung Ihres (gültigen) Reisepasses oder Personalausweises bzw. vorläufigen Personalausweises nachweisen. Ebenfalls anerkannt wird eine nicht älter als zehn Jahre alte Einbürgerungsurkunde bzw. Ausweis über die Rechtsstellung als Deutsche(r). Als Nachweis der Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der EU bzw. Island, Liechtenstein, Norwegen bzw. Schweiz ist die entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates vorzulegen (gültiger Personalausweis oder Reisepass).
- (5) Nur erforderlich, wenn der jetzt geführte Name von dem in der Geburtsurkunde abweicht.
- (6) Darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Monat sein und verliert seine Gültigkeit 3 Monate nach der Ausstellung.
- (7) Das Führungszeugnis Belegart „O“ ist bei der Meldestelle Ihres deutschen Wohnsitzes zu beantragen (Verwendungszweck: Berufserlaubnis §10 (5) BÄO). Das Führungszeugnis wird dann direkt an die Regierung von Unterfranken übersandt. Wenn Sie keinen Wohnsitz im Bundesgebiet besitzen, müssen Sie eine Meldebescheinigung des Herkunftsstaates vorlegen und das Führungszeugnis der Belegart „O“ direkt beim Bundesamt für Justiz (persönlich: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 410 40, schriftlich: Sachgebiet IV 21/IR, 53094 Bonn) beantragen. Zusätzlich ist bei im Ausland gemeldeten Personen ein entsprechender Würdigkeits- und Zuverlässigkeitsnachweis des Herkunftsstaates vorzulegen. Weitere Informationen zum Führungszeugnis finden Sie unter: <http://www.bundesjustizamt.de>
- (8) Die ärztliche Bescheinigung kann jeder Arzt ausstellen (jedoch kein unmittelbarer Verwandter). Sie soll dem Wortlaut des **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundesärzteordnung** entsprechen (vgl. S. 2). Ein ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich.
- (9) Die Promotionsurkunde ist nur dann vorzulegen, wenn der erworbene akademische Grad in der Berufserlaubnis aufgenommen werden soll.
- (10) Sie können in der Bundesrepublik Deutschland nur als **Arzt/Ärztin** tätig sein, wenn Sie sich irrtumsfrei bei **ärztlichen** Fachfragen auf Deutsch verständigen können. Die für die Ausübung des **ärztlichen** Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse von mindestens B2-Niveau entsprechend des europäischen Referenzrahmens können durch ein Zertifikat eines anerkannten Sprachinstituts (z.B. Goethe-Institut) nachgewiesen werden.